

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/45/13

Weimar
20. August 2014

Genehmigungsbescheid 45/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013).

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz, vom 19.11.2013, zuletzt ergänzt am 05.06.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen)
auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2,

Gemarkung Pohlitz, Flur 4,
Flurstück-Nr. 373/12, 373/28 (nur von Änderung betroffene Bereiche)

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang...,
zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:**

**Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen
mit einer Kapazität von derzeit 138.000 Tonnen Dünnsol im Jahr
und einer Kapazität nach der Änderung von 172.000 Tonnen Dünnsol im Jahr**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4,
Flurstück-Nr. 373/12, 373/28 (hier nur von Änderung betroffene Bereiche der Kieselsolanlage)

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (im Weiteren kurz „Kieselsolanlage“ genannt) umfasst Änderungen der vorhandenen Betriebseinheiten (BE)

- BE 008-Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel und
- BE 009-Anlage zur Herstellung von Kieselhol

durch folgende Maßnahmen:

Änderung der BE 008:

- Reduzierung der Volumenströme und Schadstofffrachten der E-Quellen:
E110801(E803.01); E110802(E805.01); E110803(E805.02); E110804(E808.01);
E110805(E808.02);
- Verzicht auf kontinuierliche Staubmessung
- gleichzeitiger Betrieb von Mahltrocknungen Nr. 2 und Nr. 3
- Aufstellung eines zusätzlichen 80 m³-Außensilos (Pos.-Nr. 1140) als viertes Außensilo zur Lagerung von Kieselgel) mit Aufsatzfilter und zusätzlicher Emissions-Quelle
- Änderung der Abgasführung (E-Quellen) der Außensilos dahingehend dass künftig jedes Silo eine eigene Abgasquelle erhält → damit insgesamt 4 Quellen

Änderung der BE 009:

- Kapazitätserhöhung der BE 009 (gegenüber 45/11) von 17.000 t/a auf 51.000 t/a durch:
 - Aufhebung der Kapazitätsbeschränkung aus dem Bescheid 45/11 für die Produktionsstraßen 1 und 2 auf insgesamt 17.000 t/a (in Summe für beide Produktionsstraßen) durch technische Maßnahmen mit Verplombung
sowie
 - Errichtung und Betrieb der Produktionsstraße 3 innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes der BE 009

damit ergibt sich für die Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen eine Kapazitätserhöhung von derzeit 138.000 Tonnen Dünnsol pro Jahr auf künftig insgesamt 172.000 Tonnen Dünnsol pro Jahr

sowie die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Außensilos verbundenen notwendigen baulichen Maßnahmen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- die Baugenehmigung nach ThürBauO
- die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS).

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0.	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Anträge mit Erläuterungen/Begründungen	
1.1	Anträge	
	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 19.11.2013 mit Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)	(2 Blatt)
	Erläuterungen zum Antrag mit Begründung zum Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG	(3 Blatt)
1.2	Stellungnahme des Anschlussbahnleiters vom 20.11.2013	(1 Blatt)
2.	Unterlagen zum Antrag	
2.0	Kriterien zur Einzelfallprüfung bezüglich UVP-Erfordernis incl. Karten zu den Schutzgebieten	(13 Blatt)
2.1	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung und Vorhabenskurzbeschreibung	
	Verbale Beschreibungen	(8 Blatt)
	Übersichtsfließbilder zur Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (BE-Übersicht) Zustand nach der Änderung	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:2000 erstellt am 17.02.2014 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Zeulenroda-Triebes Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 4, Flurstück-Nr. 373/17 mit Markierung betroffener BE des Antragsgegenstandes	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage <u>und</u> (als Kapitel 2.2.2) Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen (gem. Fbl. 2.1)	
2.2.1.1	<u>Verfahrensfließbilder:</u>	
	<u>Verfahrensfließbilder der BE 009</u>	
	Rohstofftanklager u. –aufbereitung BE 009.1 Zeichn.-Nr. 2011.11-07.1 vom 25.05.11	(1 Blatt)
	Stoff- und –Energieströme 2011.11-07.1	(1 Blatt)
	Legende Zeichn.-Nr. 2011.11-07.2 vom 06.06.11	(1 Blatt)
	Dünnsolherstellung u. –reinigung BE 009.2 Zeichn.-Nr. 2011.11-08 vom 26.05.11	(1 Blatt)
	Stoff- und –Energieströme 2011.11-08	(1 Blatt)
	Konzentrierung von Kieselol BE 009.3 Zeichn.-Nr. 2011.11-09 vom 10.06.11	(1 Blatt)
	Stoff- und –Energieströme 2011.11-09	(1 Blatt)
	Tanklager Fertigsol BE 009.4 Zeichn.-Nr. 2011.11-10 vom 06.06.11	(1 Blatt)
	Stoff- und –Energieströme 2011.11-10	(1 Blatt)
	<u>Verfahrensfließbild zur BE 008.10</u> Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel BE 008.10	

	Zeichn.-Nr. 2002.02-04“a“	vom Febr. 2014	(1 Blatt)
	Legende zum Verfahrensfleißbild 2002.02-04“a“		(1 Blatt)
2.2.1.2	<u>Aufstellungspläne</u>		
	Grundriss Ebene +/-0,0	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.591 : 0e	Maßstab 1:100 (<u>als verkleinerte Kopie</u>)	(1 Blatt)
	vom 18.02.2014		
	Grundriss Bühne +4200	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.592 : 0d	Maßstab 1:100 (<u>als verkleinerte Kopie</u>)	(1 Blatt)
	vom 18.02.2014		
	Grundriss Bühne +8000	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.593 : 0d	Maßstab 1:100 (<u>als verkleinerte Kopie</u>)	(1 Blatt)
	vom 18.02.2014		
	Grundriss Bühne +16000	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.595 : 0c	Maßstab 1:100 (<u>als verkleinerte Kopie</u>)	(1 Blatt)
	vom 11.11.13		
	Längsschnitt Achse B	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.607 : 2	Maßstab 1:100 (<u>als verkleinerte Kopie</u>)	(1 Blatt)
	vom 03.12.2012		
	Querschnitt Reihe 6	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.598 : 2a	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	vom 17.02.2014		
	Längsschnitt Achse C	Produktionsanlage BE 009	
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.606 : 2	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	vom 18.02.2014		
	Aufstellungsplan Siloverladung	Anlage z. Herstell. von	
	mikronisiertem Kieselgel BE 008		
	Zeichn.-Nr. 11 - 001.496 : 1c	Maßstab 1:100	(1 Blatt)
	vom 15.11.2013		
2.2.2	<u>Formblatt 2.1</u>		
	- Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 009.2		
	Dünnsolherstellung u. –reinigung (Zeichn.-Nr. 2011.11-08)		(2 Blatt)
	- Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 009.3		
	Konzentrierung von Kieselol (Zeichn.-Nr. 2011.11-09)		(2 Blatt)
	- Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE 008.10		
	Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel		
	Konfektionierung (Zeichn.Nr. 2002.02-04“a“)		(3 Blatt)
	<u>Datenblätter Ausrüstungen</u>		
	<u>Vorhaben: Kapazitätserhöhung Kieselol - BE 009</u>		(11 Blatt)
	Pos. 0200, 0210	Ansatzgefäß m. Rührer f. Kieselolherst.	
	Pos. 0280	Stabilisierungsgefäß Kieselol	
	Pos. 0281	Kreiselpumpe für Förderung Kieselollösung	
	Pos. 0285	Plattenwärmeübertrager z. Heizung Kieselol	

Pos. 0370, 0380	Sedimentationsbehälter
Pos. 0410	Mikrofiltrationsmodul
Pos. 0411	Kreiselpumpe für Förderung Kieselsollösung
Pos. 0460, 0470	Vorlagen Ultrafiltration
Pos. 0500	Ultrafiltrationsmodul
Pos. 0590, 0600	Chargenbehälter
Pos. 0591, 0601	Kreiselpumpen f. Fördern konz. Kieselsol

Vorhaben: Änderung BE 008

Pos. 1140	Fertigproduktsilo 80 m ³	(1 Blatt)
Pos. 1021.13	Zellradschleuse incl. techn. Datenbl. Typ HAT-250	(3 Blatt)
Pos. 1001.13, 1001.05, 1001.06, 1001.10	Silofilter (Reststaubgehalt in Reinluft 3 mg/Nm ³) mit Herstellergarantieerklärung für Filtergerät SFR-05001 DN-053 A..V2 mit Filterelement 852 782 Ti56-10	(5 Blatt)

2.2.3 Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz

2.2.3.1 Hinweis: Keine Änderung in der Art der eingesetzten Stoffe gegenüber Genehmigungsstand 45/11 (1 Blatt)

2.2.3.2 Formblätter:

Formblatt 2.2	Stoffübersicht	(8 Blatt)
Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)	(2 Blatt)
Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(3 Blatt)

2.2.3.3	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version</u>	
	Köstrosol	20.04.2012	Vers. 2	(7 Blatt)
	Köstrosol mit Frostschutz	18.04.2012	Vers. 1	(7 Blatt)
	Köstrosol (cationic)	21.11.2012	Vers. 2	(7 Blatt)
	Köstrosorb (xerogel)	08.10.2012	Vers. 1	(8 Blatt)
	Chlorbleichlauge (Biozid N-42147)	20.06.2012	Vers. 6	(11Blatt)
	LEWATIT MonoPlus S 100H	03.06.2009		(8 Blatt)
	WBS VE-Wasser	02.12.2010		(6 Blatt)
	Kältemittel R 404 A	23.06.2010	Vers. 8	(8 Blatt)
	Monoethylenglykol	07.12.2010	Vers. 1	(8 Blatt)
	BECOFLOC 7/10	06.10.2008		(4 Blatt)
	BECOGUR 3500, 4500	10.08.2011		(6 Blatt)
	BECOLITE 3000, 5000	04.03.2011		(5 Blatt)
	Schwefelsäure (96% techn.)	05.11.2012		(17 Blatt)
	Natronlauge (5-50 % ig)	17.10.2013		(11 Blatt)
	Natriumsilikat	28.10.2010		(4 Blatt)

2.2.4 Angaben zu den Emissionen (Luft)

2.2.4.1	Angaben zu Emissionen (Erläuterungen zur Abluft)	(4 Blatt)
2.2.4.2	Angaben zu den BVT-Merkblättern	(2 Blatt)
2.2.4.3	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(8 Blatt)
2.2.4.4	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(8 Blatt)
2.2.4.5	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)

2.2.5 Angaben zu Lärmemissionen

2.2.5.1	Angaben zu Lärmemissionen (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.5.2	Formblatt 2.8: Lärm	(1 Blatt)
2.2.5.3	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage) mit Anlage	(2 Blatt)

2.2.5.4	Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Änderung der BE 008 der Kieselsolanlage der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH v. 25.02.2014 Nr. 021402, Ersteller deBAKOM GmbH, Dr. Dietsch in 07646 Tröbnitz	
	- Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
	- Prognose	(6 Blatt)
	- Schrifttum	(1 Blatt)
	- Anhang	(15 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
2.2.6.1	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.6.2	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
2.2.6.3	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallV	(1 Blatt)
2.2.6.4	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe	(2 Blatt)
2.2.6.5	Gefahrstoffkataster	
	- Betriebsbereich SV, Daten für Störfallrecht (Stand: 26.04.13)	(1 Blatt)
	- Betriebsbereich KS, Daten für Störfallrecht (Stand: 26.04.13)	(1 Blatt)
	- Betriebsbereich (Wasseraufber., Heizhaus), Daten für Störfallrecht (Stand: 26.04.2013)	(1 Blatt)
2.2.6.6	Tabelle: Stoffmengen u. Einstufung nach Anh. I der StörfallVO im gesamten Betriebsbereich (Stand 26.04.2013)	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
2.2.7.1	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Deckbl./Erläuterung)	(1 Blatt)
2.2.7.2	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)
2.2.7.3	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011 Maßstab 1 : 10 000	(1 Blatt)
2.3.2	LAGEPLÄNE	
2.3.2.1	Tabelle Emissionsquellen der Anlage zur Herstellung von Kieselsäure- erzeugnissen	(1 Blatt)
2.3.2.2	Teillageplan („ALTWERK“): Zeichn.-Nr. 99-007.075:1e Maßstab 1:500 (vom 11.11.2013 mit Änderung der Emissionsquellen)	(1 Blatt)
2.3.2.3	Lageplan Produktionsanlage BE 009: Zeichn.-Nr. 11-001.596:2b Maßstab 1:250 vom 05.07.2012	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO Erläuterungen	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz Erläuterungen Formblatt 2.13 Formblatt 2.14	(1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	(2 Blatt)
2.4.2	Formblätter Formblatt 2.15 Formblatt 2.16 Formblatt 2.17	(1 Blatt) (1 Blatt) (1 Blatt)

2.5	Angaben zum Abwasser	
2.5.1	Detaillierte Erläuterungen und tabellarische Übersichten	(2 Blatt)
2.5.2	<u>Formblätter:</u>	
	Formblatt 2.18/1 bis /2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19/1 bis /2	(2 Blatt)
2.6	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
2.6.1	Festlegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(1 Blatt)
2.6.2	Aussagen zu Rückhaltesystemen	(1 Blatt)
2.6.3	Bemerkungen zu Rohrleitungsanlagen und zur Behälteraufstellung	(1 Blatt)
2.6.4	Berechnung der erforderlichen Rückhaltevolumina nach DWA A 779	(1 Blatt)
2.6.5	Aussagen zur Löschwasserrückhaltung	(1 Blatt)
2.6.6	<u>Formblätter:</u>	
2.6.6.1	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.6.6.2	Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG: <i>Herstellung von Kieselsoil BE 009.2</i>	
	- Anlage 1: Behälter 0200, Pos. 0140 (sekundäre Barriere)	(3 Blatt)
	- Anlage 2: Behälter 0210, Pos. 0140 (sekundäre Barriere)	(3 Blatt)
	- Anlage 3: Stabilisierungsgefäß 0280, Pumpe 0281, WÜ 0285, verbindende Rohrleitung 0140 (sekundäre Barriere)	(3 Blatt)
	- Anlage 4: Behälter 0500, Pos. 0140 (sekundäre Barriere)	(3 Blatt)
2.7	Natur und Landschaft	
2.7.1	Allgemeines	(1 Blatt)
2.7.2	Formblatt 2.22/1-3	(3 Blatt)
3.	<u>Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen</u>	
3.1	Nachtrag vom 30.04.2014 - Verwendung eines anderen Ionenaustauschers	
3.1.1	Übergabeanschreiben vom 29.04.2014	(1 Blatt)
3.1.2	Korrekturen zu den Formblättern:	
	- Fbl. 2.2 / S. 4	
	- Fbl. 2.3 / S. 1	
	- Fbl. 2.4 / S. 2	
	- Fbl. 2.20 / S. 1	
	- Fbl. 2.21 / 2 für Anlage 1	
	- Fbl. 2.21 / 2 für Anlage 2	
3.1.3	Sicherheitsdatenblatt LEWATIT MonoPlus S 108 v. 26.02.2013	(9 Blatt)
3.2	Ergänzungen/Korrekturen vom 05.06.2014 (Eingang)	
	Anschreiben vom 02.06.2014 mit Bemerkung zum Fbl. 2.20	(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.3 / S. 1	(1 Blatt)
	korr. Fbl. 2.4 / S. 2	(1 Blatt)
	Fbl. 2.21 für Anlage 1 vom 02.06.2016	(3 Blatt)
	Fbl. 2.21 für Anlage 2 vom 02.06.2016	(3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.**Nebenbestimmungen****1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) und der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Greiz) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz), der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen) und der Unteren Baubehörde sowie der Unteren Brandschutzbehörde mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den vorangegangenen Bescheiden zur Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen - Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003, Nr. 136/05 vom 22.05.2006 und Nr. 45/11 vom 12.12.2013 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes**2.1. Luftreinhaltung**

2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen - Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003, Nr. 136/05 vom 22.05.2006 und Nr. 45/11 vom 12.12.2013 behalten auch für die wesentlich geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 Anpassungen der Bezeichnung von Emissionsquellen-Nr. an die neue Nomenklatur gemäß Antragsunterlagen 45/13 – Seite 15 und 23:

2.1.2.1 Im Bescheid Nr. 39/01 vom 19.03.2003 werden folgende Quellennummern aktualisiert:
 - In Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.1.3 und 2.1.4 wird die Quellenbezeichnung „E 370“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „E 110700“ und
 - in Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.1.5 wird die Quellenbezeichnung „E 372“ ersetzt durch „E 110701“.

2.1.2.2 Im Bescheid Nr. 95/02 vom 21.08.2003 werden folgende Quellennummern aktualisiert:

NB-Nr.	Emissionsquellen-Nr. ALT	Emissionsquellen-Nr. NEU
2.1.1	E803.01	E110801
2.1.4	E805.01	E110802
2.1.6	E805.02	E110803
2.1.8	E808.01	E110804
	E808.02	E110805
2.1.13	E820.01	E110800.

2.1.3 **Betriebseinheit BE 008**

Änderungen gegenüber Bescheid Nr. 95/02 vom 21.08.2003:

2.1.3.1 Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 des Bescheides Nr. 95/02 vom 21.08.2003 wird antragsgemäß ersatzlos aufgehoben, da die damalige Forderung (Ausschluss der Gleichzeitigkeit) alleinig aus dem Antragsgegenstand 95/02 resultierte, d.h. es war lediglich alternierender Betrieb von Mahltrocknung 2 und 3 beantragt. Ein sonstiger immissionsschutzrechtlicher Grund für die Aufrechterhaltung einer Untersagung des gleichzeitigen Betriebes von „Mahltrocknung 2“ und „Mahltrocknung 3“ der BE 008.5 ist nicht gegeben.

2.1.3.2 Da ausweislich der Antragsunterlagen 45/13 (Seite 15 bzw. Seite 23) die Sichtermahlanlage Pos.-Nr. 008.9 nicht errichtet wurde und seit der Erteilung der Genehmigung Nr. 95/02 vom 21.08.2003 über 10 Jahre vergangen sind (*also erheblich mehr als die 3 Jahre lt. NB Nr. 1.1 des Bescheides 95/02*) und der Betreiber für diesen Anlagenteil auch keine Fristverlängerung bei der Genehmigungsbehörde beantragt hatte, ist somit für die Teilanlage - Sichtermahlanlage Pos.-Nr. 008.9 - mit ihren Anlagenteilen (Apparate mit den Pos.-Nr. 0900, 0901, 0910, 0911, 0912, 0950, 0960 und 0965) die Genehmigung erloschen und demzufolge sind die diesbezüglichen Nebenbestimmungen des Bescheide 95/02 vom 21.08.2003 Nr. 2.1.10 und 2.1.11 gegenstandslos.

2.1.3.3 Siloentlüftung - NB Nr. 2.1.12 des Bescheides 95/02

2.1.3.3.1 Die Nebenbestimmung zur Entlüftung der Siloanlagen Nr. 2.1.12 aus Bescheid Nr.95/02 für die bestehenden 3 Außensilos Pos.-Nr. 1010.01, 1010.02 und 1030) wird aufgehoben und mit diesem Bescheid auf der Grundlage der geänderten Ableitbedingungen und unter Berücksichtigung des neu hinzukommenden vierten Außensilos (Pos.-Nr. 1140) neu gefasst.

- 2.1.3.3.2 Die Abluft aus den Befüll-/Entleerungsvorgängen der vorhandenen 3 Kieselgelsilos (Außensilos 1010.01, 1010.02, 1030) und die Abluft aus den Befüll-/Entleerungsvorgängen des neuen Kieselgelsilos (Außensilo 1140) ist jeweils vollständig zu erfassen, mit dem jeweiligen zugehörigen Siloaufsatzfilter - Filter 1001.05-.06 für Silos 1010.01 und 1010.02 sowie Filter 1001.10 für Silo 1030 und Filter 1001.13 für das neue Silo 1140 gemäß Fließbild Nr. 2002.02-04 a (Aktualisierung Februar 2014) zu reinigen.

Die gereinigte Abluft ist gemäß v.g. Verfahrensließbild i.V.m. Formblatt 2.7 über die den jeweiligen Silos zugeordnete Emissionsquelle

- für Silo 1010.01 Quelle Nr. E110809
- für Silo 1010.02 Quelle Nr. E110808
- für Silo 1030 Quelle Nr. E110807
- für Silo 1140 Quelle Nr. E110810

mit einer Höhe von jeweils 20 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

- 2.1.3.3.3 Die im Abgas der unter Nr. 2.1.3.3.2 genannten Abgasreinigungsanlagen enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Staub (gemessen als Gesamtstaub) **20 mg/m³**.

- 2.1.3.3.4 Die Abgasreinigungsanlagen (Siloaufsatzfilter) der unter Nr. 2.1.3.3.2 genannten 4 Außensilos) sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen.

Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Greiz) vorzulegen.

Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen, die nicht ohne weiteres erkennbar sind, müssen durch Warnanlagen angezeigt werden.

Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wieder hergestellt wurde.

- 2.1.3.4 Änderungen der Messbeauftragungen gegenüber Bescheid Nr. 95/02 vom 21.08.2003:

- 2.1.3.4.1 Die Nebenbestimmungen des Abschnitts 3 / Nr. 2.1.16.1 - Kontinuierliche Messungen – werden auf der Grundlage der mit den Unterlagen zum Bescheid 45/13 aktualisierten Datenlage zum Emissionsverhalten der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (messtechnisch ermittelte Daten zum Massenstrom an staubförmigen Stoffen im Abgas für die Gesamtanlage Kieselsolanlage deutlich unter 1 kg/h) aufgehoben.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen (Staubemissionen im gereinigten Abgasstrom der Mahltrocknungsanlagen I, II und III

gemäß Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 des Bescheides 95/02 jeweils **20 mg/m³ Staub (gemessen als Gesamtstaub)** im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf werden nunmehr Einzelmessungen angeordnet.

2.1.3.4.2 Messungen

- 2.1.3.4.2.1** Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.3.4.1 dieses Bescheides i.V.m. Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2, Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6 sowie Nr. 2.1.9 des Bescheides 95/02 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen.
Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.1.3.4.2.2** Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Auflistung unter Nr. 2.1.3.4.2.1 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.3.4.2.3** Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.3.4.2.1 durchzuführenden Messungen ist in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.3.4.2.4** Die Ermittlung der unter Nebenbestimmungen Nr. 2.1.3.4.1 dieses Bescheides i.V.m. Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2, Nr. 2.1.5 und Nr. 2.1.6 sowie Nr. 2.1.9 des Bescheides 95/02 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.3.4.2.5** Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.3.4.2.6** Der unter Nr. 2.1.3.4.2.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.1.4 **Betriebseinheit BE 009**

Die Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 des Bescheides 45/11 vom 12.12.2013 zur Beschränkung der Produktionskapazität der Betriebseinheit BE 009 für die beiden Produktions-Straßen Nr. 1 und 2 auf insgesamt 17.000 t/a wird aufgehoben und es gelten künftig hierfür die beantragten Kapazitäten gemäß Antragsunterlagen zum aktuellen Bescheid Nr. 45/13.

2.2 Chemikalienrechtliche Forderungen

Verwendung von Bioziden

- 2.2.1 Hinsichtlich der Verwendung von Bioziden hat der Betreiber die gesetzlichen Forderungen - d.h. auch ggf. künftige Aktualisierungen für diese Biozide - zu beachten und einzuhalten.
- 2.2.2 Für Biozide ist das Chemikaliengesetz i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Biozidgesetz in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten.
Es dürfen nur verkehrsfähige Biozidprodukte zum Einsatz kommen.
- 2.2.3 Biozid-Produkte dürfen nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden. Die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.2.4 Der Einsatz von Biozid-Produkten ist durch die sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum zu begrenzen.

2.3 Lärmschutz

- 2.3.1 Die in der Schallimmissionsprognose Nr. 27102012 der Firma deBAKOM GmbH vom 19.11.2012 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren.
Die sich aus der gutachterlichen Stellungnahme Nr. 021402 vom 25.02.2014 der Firma deBAKOM GmbH ergebenden Änderungen in Bezug auf die v. g. Schallimmissionsprognose sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) | 37 dB(A) |
|-----------------------------|----------|
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 2.3.3 Der unter 2.3.2 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nicht überschritten werden.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 7 der Gefahrstoffverordnung ist für die neu entstehenden Arbeitsplätze zu aktualisieren.

- 3.2 Es ist sicher zu stellen, dass alle Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 3.3 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen
- 3.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.
- 3.5 Nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen die überwachungsbedürftigen Anlagen der BE 009 im Sinne des § 1 Abs. 2 der BetrSichV erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.
- 3.6 Der Betreiber dieser überwachungsbedürftigen Anlagen hat die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen der Druckgeräte anhand einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln

4. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 4.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel eines im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungswegs an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde), zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

5. Bahnaufsichtsrechtliche Erfordernisse

In den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist folgender Passus aufzunehmen:

Sofern durch einen Brand (Rauch etc.) Gefahren für den Bahnbetrieb (Zugverkehr) entstehen / bzw. nicht ausgeschlossen werden können, ist die

Notfallleitstelle der DB Netz AG in Leipzig / Ruf-Nr. 0341 968 6666

mit dem Hinweis, dass es

die Strecke 6383 Leipzig-Leutzsch – Probstzella im km 66,7 bis 67,2 betrifft,
sodass sofort zu verständigen.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

6.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige nach § 54 ThürWG im Antrag Reg.-Nr. 45/13 vom 19.11.2013 (einschließlich der Ergänzungen vom Juni 2014) sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

6.1.1 Örtliche Lage der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Landkreis: Greiz Gemeinde: Bad Köstritz Gemarkung: Pohlitz
 Flur: 4 Flurstücks-Nr.: 373/12
 Top. Karte: 5038 h: 5644.000 r: 4502.500
 Wasserschutzgebiet: nein Überschwemmungsgebiet: nein

6.1.2 Einzuhaltende Bedingungen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:BE 009 - Anlage zur Herstellung von Kieselso!

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagen-volumen in m ³	Gefähr-dungsstufe
Anlage zur Herstellung von Kieselso! (BE 009.2), neuer Apparat 0200 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 1 – HBV-Anlage -		1	15	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0200	Ansatzgefäß	Schwefelsäure Natronlauge Natronwasserglas Ionenaustauscherharz	1 1 1 1	15
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen: <ul style="list-style-type: none"> Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. Für den Behälter 0200 ist eine Überfüllsicherungen vorgesehen. Der Behälter 0200 ist einwandig. Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 3,9 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt über Ableitflächen und ein Rinnensystem in eine Sammelgrube. Leckagen in der Sammelgrube werden automatisch in den Abwasserstapeltank alkalisch (0140) mit einem Volumen von 20 m³ übergepumpt. Der Abwassertank wird, über eine Füllstandsschaltung gesteuert, in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage abgepumpt. Über die Füllstandsschaltung ist gewährleistet, dass jederzeit ein Rückhaltevermögen von 5 m³ im Abwasserstapeltank zur Verfügung steht. 				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Anlage zur Herstellung von Kieselsoil (BE 009.2), neuer Apparat 0210 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 2 – HBV-Anlage -		1	15	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0210	Ansatzgefäß	Schwefelsäure Natronlauge Natronwasserglas Ionenaustauscherharz	1 1 1 1	15
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. Für den Behälter 0210 ist eine Überfüllsicherungen vorgesehen. Der Behälter 0210 ist einwandig. Das erforderliche Rückhaltevolumen R₁ beträgt nach TRwS 785 3,9 m³ (t_A = 2 h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog der Verfahrensweise bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsoil (BE 009.2), neuer Apparat 0200. 				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Anlage zum Stabilisieren von Kieselsoil (BE 009.2), neue Apparate 0280, 0281, 0285 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 3 – HBV-Anlage -		1	18	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0280	Stabilisierungsgefäß	Natronlauge Natronwasserglas	1 1	16
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. Zur Anlage gehören auch noch folgende Anlagenteile: Kreiselpumpe Pos.-Nr. 0281, Plattenwärmeübertrager Pos.Nr. 0285 einschl. der diese Anlagenteile verbindenden Rohrleitung. Für den Behälter 0280 ist eine Überfüllsicherungen vorgesehen. Der Behälter 0280 ist einwandig. Das erforderliche Rückhaltevolumen R₁ beträgt nach TRwS 785 3,3 m³ (t_A = 2 h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog der Verfahrensweise bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsoil (BE 009.2), neuer Apparat 0200. 				

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Anlage zum Aufkonzentrieren von Kieselol (BE 009.3), neuer Apparat 0500 Anzeige nach § 54 ThürWG: Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 4 – HBV-Anlage -		1	10	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
0500	Ansatzgefäß	Natronlauge	1	10
0140	Abwasserstapeltank alkalisch (Rückhalteeinrichtung)	Leckagen	1	20
Bemerkungen:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anlage befindet sich im Gebäude und wird oberirdisch aufgestellt. Für den Behälter 0500 ist eine Überfüllsicherungen vorgesehen. Der Behälter 0500 ist einwandig. Das erforderliche Rückhaltevolumen R_1 beträgt nach TRwS 785 2,4 m³ ($t_A = 2$ h, Anlage ständig besetzt). Das vorhandene Rückhaltevermögen beträgt 5 m³. Die Rückhaltung von Leckagen erfolgt analog der Verfahrensweise bei der Anlage zur Herstellung von Kieselol (BE 009.2), neuer Apparat 0200. 				

6.1.3 Auflagen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1.3.1 Die HBV-Anlagen müssen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ThürVAwS gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig (geeignet sein) sein. Die Eignung der angezeigten HBV-Anlagen in diesem Sinne ist durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen.
- 6.1.3.2 Die Protokolle der ordnungsgemäßen Einstellung der Überfüllsicherungen für die Anlagenteile der HBV-Anlagen mit den Pos.-Nummern 0200, 0210, 0280 und 0500 sind der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagen zu übergeben.
- 6.1.3.3 Einwandige HBV-Anlagen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 Litern für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 müssen über ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen (Auffangräumen) errichtet werden. Das Rückhaltevermögen der Auffangwanne muss so bemessen sein, dass das Volumen wassergefährdender Stoffe aufgenommen werden kann, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (R_1). Die Anforderung an das Rückhaltevermögen ist auch erfüllt, wenn die Auffangwanne so bemessen ist, dass das gesamte in der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb enthaltene Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden kann. Die Rückhaltevolumen R_1 bestimmt sich nach der dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R_1 - und ggf. nach der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LörüRI). Die Verwendung von Ableitflächen unter den Anlagen und Stapelung der Leckagen in dafür vorgesehenen, ausreichend bemessenen, einwandigen Abwasserbehältern entspricht auch dieser Anforderung.
- 6.1.3.4 Die Ableitflächen und ggf. erforderlichen Rohrleitungen der HBV-Anlagen zu den vorhandenen Rinnen der bestehenden Rückhalteeinrichtung im Produktionsgebäude (Auffangraum der HBV-Anlagen ist der Abwasserstapeltank alkalisch (0140)) sind dicht und beständig gegen die darin aufgestellten Anlagen (wassergefährdenden Stoffe) auszuführen. Die Dichtflächen der genannten Teile der

Rückhalteeinrichtungen der HBV-Anlagen sind entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, zu errichten.

- 6.1.3.5 Für die unter der Ziffer 6.1.3.4 genannten Ableitflächen und ggf. erforderlichen Rohrleitungen ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn deren Eignung nachzuweisen.
- 6.1.3.6 Bei einwandigen Behältern von HBV-Anlagen sind die Abstände zur Rückhalteeinrichtung nach Abschn. 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – einzuhalten.
- 6.1.3.7 Die Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 sind grundsätzlich oberirdisch so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können.
- 6.1.3.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 6.1.3.9 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisungen müssen dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein.
Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 6.1.3.10 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
- 6.1.3.11 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

6.2 Abwasser

Es ist der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides ein vorhabensbezogener Entwässerungsplan bzw. ein vorhabensbezogener Lageplan zur Anlage (sogen. „Kieselsolanlage“) mit Kennzeichnung aller Anfallstellen von Abwasser bei der wesentlich geänderten Gesamtanlage (von Ort des Anfalls des Abwassers bis Anschlusspunkt an die betriebliche Kanalisationsanlage bzw. an die zentrale Entwässerungsanlage des Betriebsstandortes) vorzulegen.

7. Baurechtliche Erfordernisse**Änderung der Betriebseinheit BE 008:**

- 7.1 Für die Errichtung des Außensilos ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vor Baubeginn die statische Berechnung bzw. eine gültige Typenstatik vorzulegen.
Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist durch den Tragwerksplaner auszufüllen – dabei ist zu erklären, ob die Statik durch einen Prüfenieur für Baustatik zu prüfen ist.
- 7.2 Bei Fahrverkehr im Bereich der Silos sind diese durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu sichern.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	10.000,00 Euro
Auslagen in Höhe von	524,36 Euro

Der Gesamtbetrag von **10.524,36 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck) 0334144301915 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 19.11.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (- hier: Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/12, 373/28 (nur von Änderung betroffene Bereiche).

Bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion des Bezirkes Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 39/01 vom 19.03.2003, Nr. 95/02 vom 21.08.2003, Nr. 136/05 vom 22.05.2006 und Nr. 45/11 vom 12.12.2013 wesentlich geändert. Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 60/99/A vom 18.08.1999, Nr. 68/02/A vom 31. Juli 2002, Nr. 140/06/A vom 06.11.2006 und Nr. 29/12/A vom 31.07.2012.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen (im Weiteren kurz „Kieselsolanlage“ genannt) sind Änderungen der vorhandenen Betriebseinheiten (BE)

- BE 008-Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel und
- BE 009-Anlage zur Herstellung von Kieselsol

durch folgende Maßnahmen:

Änderung der BE 008:

- Reduzierung der Volumenströme und Schadstofffrachten der E-Quellen: E110801(E803.01); E110802(E805.01); E110803(E805.02); E110804(E808.01); E110805(E808.02);
- Verzicht auf kontinuierliche Staubmessung
- gleichzeitiger Betrieb von Mahltrocknungen Nr. 2 und Nr. 3
- Aufstellung eines zusätzlichen 80 m³-Außensilos (Pos.-Nr. 1140) als viertes Außensilo zur Lagerung von Kieselgel) mit Aufsatzfilter und zusätzlicher Emissions-Quelle
- Änderung der Abgasführung (E-Quellen) der Außensilos dahingehend dass künftig jedes Silo eine eigene Abgasquelle erhält → damit insgesamt 4 Quellen

Änderung der BE 009:

- Kapazitätserhöhung der BE 009 (gegenüber 45/11) von 17.000 t/a auf 51.000 t/a durch:
 - Wegfall der Kapazitätsbeschränkung für Produktionsstraßen 1 und 2 sowie
 - Errichtung und Betrieb der Produktionsstraße 3 innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes der BE 009

damit ergibt sich für die Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen eine Kapazitätserhöhung von derzeit 138.000 Tonnen Dünnsol pro Jahr auf künftig insgesamt 172.000 Tonnen Dünnsol pro Jahr

sowie die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Außensilos verbundenen notwendigen baulichen Maßnahmen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 45/13 am 24.03.2014 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 19.11.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (hier: Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen) handelt es sich um eine Anlage, die in der ANLAGE 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. Teil I Nr. 17, S. 734 vom 12. April 2013) – unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der ANLAGE 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das Landratsamt Greiz, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, teilte in seiner Stellungnahme vom 19.05.2014 mit, dass sich auf Grund der beantragten wesentlichen Änderung der Kieselsolanlage aus der Sicht dieser Behörde keine zusätzlichen Auflagen und Bedingungen ergeben für die Genehmigung 45/13.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne zusätzliche Nebenbestimmungen zu und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

Im Schreiben vom 28.04.2014 teilte die Stadtverwaltung Bad Köstritz zum Vorhabensstandort mit, dass für die betreffenden Flurstücke kein bestätigter Bebauungsplan und kein bestätigter Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegt. Es liegt ein bestätigter Flächennutzungsplan vor, welcher aussagt, dass die vom Antragsgegenstand betroffenen Flurstücke im Industriegebiet liegen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten Maßnahme wurde von der Stadt Bad Köstritz durch den Stadtrat in der Sitzung am 25.06.2014 erteilt (Beschluss Nr. 01-08-2014, Datum der Ausfertigung 26.06.2014, unterzeichnet durch den Bürgermeister).

Der Antragsteller wurde am 13.08.2014 i.V.m. 18.08.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBlmSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliche BVT-Merkblätter sind - das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere – Synthetische amorphe Kieselsäure“ vom August 2007 und - das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der ANLAGE 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ist die Änderungen der vorhandenen Betriebseinheiten (BE)

- BE 008-Anlage zur Herstellung von mikronisiertem Kieselgel und
- BE 009-Anlage zur Herstellung von Kieselsol

Änderung der BE 008 durch Reduzierung der Volumenströme und Schadstofffrachten ausgewiesener E-Quellen und somit Ermöglichung des Verzichtes der kontinuierlichen Staubmessung; gleichzeitiger Betrieb von Mahltrocknungen Nr. 2 und Nr. 3; Aufstellung eines zusätzlichen vierten Außensilos zur Lagerung von Kieselgel mit Aufsatzfilter (zusätzliche Emissions-Quelle); Änderung der Abgasführung der vier Außensilos dahingehend dass künftig jedes Silo eine eigene Abgasquelle erhält → damit insgesamt 4 Quellen

Änderung der BE 009: Kapazitätserhöhung der BE 009 (gegenüber 45/11) von 17.000 t/a auf 51.000 t/a durch Wegfall der Kapazitätsbeschränkung für Produktionsstraßen 1 und 2 sowie Errichtung und Betrieb der Produktionsstraße 3 innerhalb des bestehenden Produktionsgebäudes der BE 009 und damit Erhöhung der Kapazität der Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen von derzeit 138.000 t/a Dünnsol auf künftig insgesamt 172.000 t/a Dünnsol. Eine Errichtung von Gebäuden ist nicht vorgesehen im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen.

Benötigte Medien- und Energiever-/- sowie Entsorgung für die Kapazitätserweiterung wurden bereits im Zusammenhang mit der vorangegangenen wesentlichen 45/11 realisiert.

Der Mehrbedarf an Prozessdampf, Elektroenergie, Druckluft, Trink- und Prozesswasser für die Kapazitätserweiterung kann lt. Antragsunterlagen von vorhandener Infrastruktur abgedeckt werden.

Die Abfälle Altöl aus Wartungsarbeiten und gemischte Siedlungsabfälle sowie der Verpackungsmüll werden einer Verwertung zugeführt. Der ordnungsgemäßen Entsorgung sind Filterschlämme und gebrauchte Ionenaustauscherharze zuzuführen.

Ausweislich der Antragsunterlagen wurde bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose 27102012/2182 (Gen. 45/11) bereits die volle Kapazität der BE 009 berücksichtigt (*damalige Konzeptänderung - Kapazitätsbeschränkung wegen wasserrechtlichen Belangen – erfolgte erst nachdem die Prognose erstellt wurde*).

Zu den Auswirkungen der Änderungen an der BE 008 ist den Antragsunterlagen eine gutachterliche Stellungnahme der deBAKOM beigefügt. Mit den Antragsunterlagen wird prognostiziert, dass die Beiträge durch die wesentliche Änderung der Kieselsolanlage im Sinne der TA Lärm als irrelevant zu betrachten sind.

Es kommt zu Erhöhung des Abwasseranfalls. Es wird in den Unterlagen aber ausgewiesen, dass die Behandlung dieser Abwässer in der zentralen betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage nicht zu einer Überschreitung der in der wasserrechtlichen Genehmigung vom 17.07.2013 (AZ: 450-4508-7463/2002-160076003) festgelegten Grenzwerte führt mit den prognostizierten Einleitwerten nach der beantragten Kapazitätserhöhung der BE 009, was durch die beteiligte Obere Wasserbehörde bestätigt wurde.

Das Eindringen der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe in den Boden und damit verbundene Verschmutzung des Grundwassers wird durch eine Aufstellung der Lagertanks (LAU-Anlagen) für die wassergefährdenden Stoffe in stoffundurchlässigen Tanktassen mit erforderlichem Rückhaltevermögen und durch die Ausstattung der Lagertanks mit Überfüllsicherungen verhindert. Straßentankzüge werden in stoffundurchlässigen Auffangtassen mit absperrbaren Regenwasserabläufen be-/ und entladen, Rohrleitungen für wassergefährdenden Stoffe oberirdisch und einsehbar geführt.

Mit den aktuellen Antragsunterlagen wurden Sachverhalte hinsichtlich ursprünglich i.R. vorangegangener Änderungsmaßnahmen prognostizierter Emissionen (Abluft) aktualisiert/korrigiert: Einige

Quellen emittieren nur Wasserdampf (aus Nr. 95/02: E801.01 bis E801.03; E802.01 bis E802.04; E811.01 bis E811.036; aus Nr. 136/05: E815.01 bis E815.03 und aus Nr. 39/01 E371).

Die Quelle E809.01 (urspr. Abluft Sichtermahlung BE008.9 aus 95/02) ist entfallen, da die Sichtermahle nie errichtet wurde.

Aus den Erkenntnissen des Anlagenbetriebes ermittelte tatsächliche Volumenströme und Staubfrachten wurden mit dem Antrag 45/13 aktualisiert.

Im Ergebnis dessen wurde nunmehr festgestellt, dass die Addition aller Staubfrachten der Gesamtanlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen ergibt, dass die Summe entgegen ursprünglicher Prognosen vorangegangener Verfahren mit insgesamt 0,53 kg/h deutlich unter 1 kg/h liegt. Der Antragsteller legte somit schlüssig dar, dass damit die Veranlassung für kontinuierliche Messungen entfallen kann.

In der BE008 wird durch Aufstellung eines zusätzlichen vierten Silos (1140) als viertes Außensilo eine neue E-Quelle geschaffen. Auch dieses neue Silo ist mit einem Bunkeraufsatzfilter versehen. Außerdem erhält jedes Silo künftig eine eigene Quelle, d.h. künftig gibt es hier statt 2 insgesamt 4 Emissionsquellen der Außensilos zur Lagerung von Kieselgel (alle mit Bunkeraufsatzfilter); deren Staubfracht ist mit je 0,00008 kg/h angegeben. Diese Frachten sind schon enthalten in der neu prognostizierten Gesamtfracht von 0,53 kg/h.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbepark Heinrichshall - von der Änderung nicht betroffenen Betriebseinheiten BE 001, BE 002, BE 003 und BE 006 auf Flur 4, Flurstück-Nr. 373/17; von Änderungen betroffene BE 008 auf Flurstück-Nr. 373/28 und betroffene BE 009 auf Flurstück-Nr. 373/12.

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen; Molsiebanlage).

Die Kieselanlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3(5a) BImSchG, welcher den Grundpflichten der 12. BImSchV unterliegt.

Das gesamte Betriebsgelände des CWK ist lt. Entwurf zum Flächennutzungsplan als GI ausgewiesen und liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und entspricht einem Industriegebiet nach der BauNVO.

Der Anlagenstandort selbst befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten.

Vom Antragsteller wurde zur Einzelfallprüfung ein Beurteilungsgebiet mit Radius von 1 km zugrunde gelegt, da keine E-Quellen mit Austrittshöhe größer 20 m für die von der Änderung betroffene Anlage zu verzeichnen sind (gem. TA Luft).

In diesem Prüfgebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete.

Die in die Einzelfallprüfung einbezogene Untere Naturschutzbehörde im LRA Greiz (UNB) stellte fest, dass es aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird und eine Pflicht zur Durchführung einer UVP daher nicht besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht. Lt. UNB befinden sich im Beurteilungsgebiet das FFH-Gebiet „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 ThürNatG mehrere gesetzlich geschützte Biotope (Streuobstwiesen) und ein Flächendenkmal. Eine räumliche Berührung der Gebiete durch das Vorhaben gibt es aber nicht und es ist lt. UNB auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. V.g. Behörde legte dar, dass die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers in seinen Unterlagen schlüssig sind. Aus der Sicht der UNB ist gemäß Stellungnahme vom 18.03.2014 (AZ A II/66.3) nach derzeitigem Kenntnisstand keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da eine erhebliche Verschlechterung der gem. Thüringer NATURA 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNEzVO) gemeldeten Erhaltungsziele für diese FFH-Gebiete nicht zu erwarten ist. Auch eine mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird nicht erwartet, weil keine Flächenerweiterungen etc. geplant sind.

Die Obere Wasserbehörde stellte im Schreiben vom 11.03.2014 zur Einzelfallprüfung (AZ: 450-4513-4790/2002-16076003) und Nachtrag vom 28.04.2014 (AZ: 450-4543-4790/2002-16076003) fest, dass es durch die Anlagenerweiterung der BE 009 zu einer Erhöhung des bisherigen

Abwasseranfall um ca. 450 m³/d kommt, die in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage aufzubereiten und anschließend ins Gewässer einzuleiten sind.

„...Da die Anlagen des CWK der Spalte „E“ der 4. BImSchV zugeordnet sind und die Abwasserbehandlungsanlage dem § 60 Abs. 3 WHG unterliegt, hat die obere Wasserbehörde zu prüfen, ob mit der geplanten wesentlichen Änderung der beiden o.g. Betriebseinheiten die bisherige wasserrechtliche Einleiterlaubnis weiterhin bezüglich Menge und Beschaffenheit eingehalten wird oder ob diese in einem separat zu führenden wasserrechtlichen Verfahren in der Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde anzupassen ist.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden sowohl die festgelegten Überwachungswerte der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis als auch die gültige Einleitmenge an der Einleitstelle 1 von 2400 m³/d durch die beantragten wesentlichen Änderungen der BE 008 und 009 nicht überschritten.... Somit ist durch die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG sowohl die Erhöhung der täglichen Abwassermenge sowie die Änderung der festgesetzten Grenzwerte der Überwachungsparameter durch die gültige Einleiterlaubnis, zuletzt geändert mit Bescheid der oberen Wasserbehörde vom 17.07.2013, Az.: 450-4508-7463/2002-16076003, abgedeckt. Es bedarf somit keiner Änderung der bestehenden Einleiterlaubnis.“

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kap. 2 / Abschnitt 2.0) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Oberen Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nr. 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Anlage zur Herstellung von Kieselsol ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen, der Betriebsbereich ist entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 der 12. BImSchV i.d.F. vom 08. Juni 2005, zuletzt geändert vom 26.11.2010 zu beurteilen.

Für den Betriebsbereich liegt ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung in der Fassung vom 23.07.2012 vor (Form: Sicherheitsbericht nach § 9).

In der Anlage werden im bestimmungsgemäßem Betrieb Stoffe und Gemische bzw. Kategorien von Stoffen verwendet.

Der Betriebsbereich und die Anlage zur Herstellung von Kieselsol unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 19 i.V.m. den Anhängen III und VI den Grundpflichten der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (12. BImSchV – Störfall-Verordnung i.d.F. vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert vom 26.11.2010).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen, insbesondere der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BImSchV) erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 6 Wasserrechtliche Erfordernisse im Abschnitt 3 dieses Bescheides sind aus folgendem Grunde erforderlich:

Mit den beantragten Änderungen in der BE 009 wurden insgesamt 4 neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Formblatt 2.20 und 2.21 wie folgt angezeigt:

- Anlage zur Herstellung von Kieselöl (BE 009.2), neuer Apparat 0200,
- Anlage zur Herstellung von Kieselöl (BE 009.2), neuer Apparat 0210,
- Anlage zum Stabilisieren von Kieselöl (BE 009.2), neue Apparate 0280, 0281, 0285 und
- Anlage zum Aufkonzentrieren von Kieselöl (BE 009.3), neuer Apparat 0500.

Im Teil 2.6 "Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" der Antragsunterlagen wurden diese Anlagen mit den wesentlichen Anlagenteilen (insbes. mit folgenden wasserrechtlichen Merkmalen) beschrieben:

- Anlagenabgrenzung mit der Bestimmung der Funktionseinheiten der Anlagenteile (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) nach § 2 Abs. 1 ff. der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS),
- Bestimmung des Anlagenvolumens und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse und der daraus folgenden Bestimmung der Gefährdungsstufe der Anlagen,
- Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevermögens für die Anlagen (Rückhaltevermögen R_1) nach Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen $-R_1-$,
- Nachweis des tatsächlichen Rückhaltevermögens der Anlagen und Beschreibung der Ausführung der Rückhalteeinrichtungen,
- Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen (Überfüllsicherungen),
- Beschreibung zur Ausführung der zu den Anlagen gehörenden Rohrleitungen,
- Erklärung zur Beständigkeit der zu den Anlagen gehörenden Behälter, Rohrleitungen und Pumpen gegenüber mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen,
- Erklärung zur Einhaltung der im Abschnitt 4.4 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen geforderten Abstände von einwandigen Behältern, Rohrleitungen und sonstigen Anlagenteilen von Wänden und untereinander, so dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtung durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist.
- Erklärung zur Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung nach der analogen Anwendung der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) für die HBV-Anlagen. Die Erklärung erfolgte zur Anwendung der Ausnahmebestimmung Ziffer 1.4, erster Spiegelstrich, der LÖRÜRI. Danach ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich, wenn im Lager ausschließlich nichtbrennbare Stoffe unverpackt oder so gelagert werden, dass die Verpackung und/oder Lager-/Transporthilfsmittel nicht zur Brandausbreitung beitragen und wenn die Bauteile des Lagerns aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen (Stoffe, die nicht selbstständig weiterbrennen, wie z.B. wasserlösliche Farben mit Flammpunkt, jedoch ohne Brennpunkt, stehen hier nichtbrennbaren Stoffen gleich.).

Alle 4 neuen Anlagen z.U.m. wassergefährdenden Stoffen werden im Produktionsgebäude der BE 009 aufgestellt. Die Anlagen werden einwandig und mit Überfüllsicherung ausgeführt und oberirdisch aufgestellt.

Die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen sind wie folgt ausgeführt: Die Anlagen werden über Ableitflächen aus wasserundurchlässigem Beton aufgestellt. Leckagen werden über diese Ableitflächen und ein Rinnensystem in eine Sammelgrube mit 1,5 m³ abgeleitet. In der Sammelgrube angefallene Leckagen werden automatisch in den Abwasserstapeltank alkalisch (Pos.Nr. 0140) übergepumpt. Dieser Abwasserstapeltank ist mit einer Füllstandssteuerung ausgerüstet. Diese Füllstandssteuerung ist so eingestellt, dass zu jeder Zeit mindestens 5 m³ in dem Abwasserstapeltank für Leckagen zur Verfügung stehen. Der Abwasserstapeltank wird über die Füllstandssteuerung in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage entleert.

Eine Löschwasserrückhaltung für diese v.g. neuen 4 Anlagen wird nicht benötigt, da durch den Anlagenbetreiber erklärt wurde, dass die dafür notwendigen Voraussetzungen nach Ziffer 1.4, erster Spiegelstrich, der LÖRÜRl erfüllt sind.

Gegenstand des wasserrechtlichen Einvernehmens ist die Prüfung des angezeigten anlagenbezogenen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Antragstellung der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen in Bad Köstritz.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen.

Die Anlagen müssen deshalb so beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein; einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe (primäre Sicherheit)
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können; im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind; Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben (sekundäre Sicherheit)
- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).

Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind). Bestandteil der Betriebsanweisung ist auch eine Anlagenbeschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AUMwS).

Der Nachweis der Einhaltung der Grundsatzanforderungen beim anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde durch den Anlagenbetreiber im Antrag im Wesentlichen erbracht.

Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare

Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

Detaillierte Begründung zu den einzelnen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

zu 6.1.3.1

Die Auflage zur Einhaltung der hinreichenden Eignung der Anlagenteile von HBV-Anlagen gegen die an den Anlagen zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse im Sinne von § 3 Abs. 1 ThürVAwS ist erforderlich, da hierfür in den Antragsunterlagen nur eine Erklärung zur Einhaltung dieser Anforderungen enthalten war.

zu 6.1.3.2

Der Anlagenbetreiber hat im Teil 2.6, auf Seite 40 der Antragsunterlagen dargestellt, dass die HBV-Anlagen mit Überfüllsicherungen ausgerüstet werden. Die Auflage zur Vorlage der Protokolle über die ordnungsgemäße Einstellung der Überfüllsicherungen soll sicherstellen, dass die Überfüllsicherungen geeignet sind und auch ordnungsgemäß in die Anlagen eingebaut wurden.

zu 6.1.3.3

Diese Auflage zur Ausrüstung der Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden.

Die Rückhalteeinrichtung muss das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bei Leckagen maximal austreten kann. Dieses Volumen wird nach Anlage 1, Ziff. 2.1 ThürVAwS bestimmt. Für nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) ist nach Abschnitt 3, Abs. 1 und 2 des Arbeitsblattes DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁- Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen (i. d. R. 50 l je m² nicht überdachter Auffangraum). Nach gleichem Arbeitsblatt sind auch im Anlagenbereich im Brandfall anfallende, mit wassergefährdenden Stoffen kontaminierte, Löschwassermengen zu berücksichtigen. Die Bemessung der Löschwassermengen ergibt sich aus der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRI). Die Anwendung der TRwS und der LöRüRI ergibt sich aus § 5 ThürVAwS, da die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe und die Löschwasserrückhalterichtlinie als allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Gewässerschutz in Thüringen eingeführt wurden.

Der Nachweis des erforderlichen und tatsächlichen Rückhaltevermögens wurde im Antrag erbracht.

zu 6.1.3.4

Die Auflage zur dichten und beständigen Ausführung der Rückhalteeinrichtungen für einwandige Anlagen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVAwS. In dem Arbeitsblatt DWA-A 786 (TRwS) sind die zulässigen Ausführungsformen in diesem Sinne festgelegt. Die Anwendung der TRwS ergibt sich aus § 5 ThürVAwS, da die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe als allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Gewässerschutz in Thüringen eingeführt wurden. Die Auflage umfasst jedoch nur den Teil der Rückhalteeinrichtung, der im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens (Reg.-Nr. 45/13) neu errichtet wird (d. h. Ableitflächen an den HBV-Anlagen und ggf. erforderliche Rohrleitungen zur Verbindung der Ableitflächen mit dem vorhandenen Rinnensystem) und nicht den Teil der bereits vorhanden ist. Bereits vorhanden sind das Rinnensystem im Fußboden des Erdgeschosses des Produktionsgebäudes und der Abwasserstapeltank alkalisch (Pos. 0140) als eigentlicher Auffangraum. Diese Anlagenteile der Rückhalteeinrichtung waren bereits Antragsgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 45/11. Für die vorhandenen Teile der Rückhalteeinrichtung gelten somit die Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 45/11 vom 12.12.2013 weiter.

zu NB 6.1.3.5 [ab hier im Ergebnis der Anhörung geänderte Nummerierung]:

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass die neu zu errichtenden Teile der Rückhalteeinrichtung für die HBV-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS gegen die zu erwartenden Einflüsse (mechanisch, thermisch und chemisch) hinreichend widerstandsfähig sind.

zu 6.1.3.6

Die Auflage zur Einhaltung von Abständen bei der Aufstellung von einwandigen Anlagen zu Wänden, Rückhalteeinrichtungen und untereinander ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürVAwS und soll die schnelle und zuverlässige Erkennbarkeit von Leckagen durch in Augenscheinnahme bei den vom Anlagenbetreiber durchzuführenden Anlagenkontrollen sicher stellen. Die Anwendung des Arbeitsblattes DWA-A 779 ergibt sich dabei aus § 5 ThürVAwS, da die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe als allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Gewässerschutz in Thüringen eingeführt wurden. Im genannten Arbeitsblatt werden die einzuhaltenden Abstände, die zur schnellen und zuverlässigen Erkennbarkeit von Leckagen notwendig sind, bzw. die einzuhaltenden Anforderungen bei der Reduzierung oder gar dem Verzicht auf einzelne Abstandsregelungen definiert.

zu 6.1.3.7

Die Auflage zur baulichen Ausführung der Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 ergibt sich aus § 12 ThürVAwS i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 ThürVAwS. Danach sind an solche Rohrleitungen keine besonderen Anforderungen an das Rückhaltevermögen zu stellen, soweit diese Rohrleitungen oberirdisch ausgeführt sind. Die oberirdischen Rohrleitungen sind jedoch nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS dicht und beständig gegen die wassergefährdenden Stoffe auszuführen.

zu 6.1.3.8

Die Auflage zur Überwachung der Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AUMwS) und der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

zu 6.1.3.9

Die Auflage zur Erstellung und Einhaltung einer Betriebsanweisung für die AUMwS ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS. Im Abschnitt 6.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – werden die Anforderungen an die Erstellung und Einhaltung der Betriebsanweisung präzisiert. Die Anwendung der TRwS ergibt sich aus § 5 ThürVAwS, da die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe als allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Gewässerschutz in Thüringen eingeführt wurden.

zu 6.1.3.10

Die Auflage zur Anzeige von möglichen oder bereits tatsächlich eingetretenen Verunreinigungen eines Gewässers durch den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb einer AUMwS durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 54 Abs. 5 ThürVAwS.

zu 6.1.3.11

Die Auflage zur Schadensabwehr an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch den Anlagenbetreiber ergibt sich aus § 8 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat

Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.4.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 sind 1 % der Investitionskosten, mindestens aber 10.000,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 1.000.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0030/2014 vom 28.07.2014 (524,36 €).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Hinweise zum Lärmschutz
- 8.1 Die durch die Anlage verursachten Geräusche unterschreiten am nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkt während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionsort während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel – Immissionsanteilen für diese Anlage für die Tagzeit nicht möglich.

- 8.2 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung des mit Nebenbestimmung 2.3.2 dieses Bescheides festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.
- 8.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) hat die Möglichkeit, gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
9. Hinweise des Landratsamtes Greiz (Untere Bauaufsichtsbehörde-Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz)
- 9.1 *Baulicher Brandschutz:*
Die bauliche Anlage, in welcher sich die wesentliche Änderung vollziehen wird, wurde bereits mit Bescheid vom 12. Dezember 2013, Reg.-Nr. 45/11, genehmigt und der Brandschutz bauaufsichtlich geprüft, Prüfbericht-Nr.: 11/2.013/VB vom 07.08.2013. Aus diesem Grund ergeben sich keine weiteren brandschutztechnischen Anforderungen. Bis auf kleinere Restarbeiten, wie z. B. Fertigstellung des Blitzschutzes, sind die baulichen Maßnahmen abgeschlossen.
Die geplanten wesentlichen Änderungen der Betriebseinheiten 008 und 009 haben keinen Einfluss auf die baulichen, brandschutztechnischen Belange.
- 9.2 *Abwehrender Brandschutz:*
Auch aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes ergeben sich keine weiteren Anforderungen, als die, die bereits im Genehmigungsbescheid vom 12. Dezember 2013, Reg.-Nr. 45/11, enthalten sind.
10. Hinweis des Landratsamtes Greiz (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Hinsichtlich des Antragsgegenstandes - Erweiterung der Betriebseinheit BE 009 – bestätigte die Untere Bauaufsichtsbehörde die Angabe des Antragstellers, dass Gegenstand dieser Anlagenerweiterung, die in einem bestehenden Produktionsgebäude durchgeführt wird, keine bauliche Maßnahmen sind, welche einer Baugenehmigung gemäß Thüringer Bauordnung bedürfen.
11. Hinweise der Unteren Wasserbehörde (UWB) für den Teilbereich Abwasser
- 11.1 Defizite in den Formblättern 2.18, die künftig zu vermeiden sind (d.h. diese Formulare sind korrekt und vollständig auszufüllen):
Das Formblatt 2.18 / 1 wurde unter Ziffer 3. Abschnitt „Herkunftsbereich(e) gem. AbwV“ nicht vollständig geführt (d. h. der/die Herkunftsbereiche wurden nicht benannt, z. B. Anhang 22 AbwV).
Das Formblatt 2.18 / 2 wurde unter Ziffer 5. (Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung) nicht vollständig geführt.
- 11.2 Die nach Ziffer 1.1 des Formblattes 2.19 / 1 erforderlichen Angaben zum Gewässerschutzbeauftragten (Name, Telefon etc.) waren den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.
- 11.3 Es ist für künftige Vorhaben schon bei Unterlageneinreichung zu beachten, dass den jeweiligen Antragsunterlagen immer ein vollständiger Entwässerungsplan zum Betriebsstandort beigelegt wird, welcher mit jeder Änderung der Abwasseranlage fortzuschreiben ist.
- 11.4 Abwasseranlage sind dicht, ausreichend bemessen und medienbeständig auszuführen. Die geführten Dichtheitsnachweise zu Abwasseranlagen sind dem Betriebstagebuch der Abwasseranlage beizulegen.

12. Hinweise der Unteren Abfallbehörde

- 12.1 Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu beachten.
- 12.2 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 12.3 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu erfolgen.
- 12.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 12.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 12.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
13. Sollte im Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.4.2 (erstmaliger Messung oder auch Wiederholungsmessung) entgegen den Unterlagen zu diesem Bescheid u.U. doch ein Erreichen bzw. eine Überschreitung des Massenstromes von 1 kg Staub pro Stunde festgestellt werden, so hat die Überwachungsbehörde die Möglichkeit, mit einer nachträglichen Anordnung wieder die kontinuierliche Messung (s. Bescheid 95/02) zu verlangen.
14. Die nachfolgend aufgelisteten Behörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/
Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde
 Untere Baubehörde
 Untere Wasserbehörde
 Untere Brandschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

- 1. Ausfertigung:** Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Naturschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Bad Köstritz
Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
- 1 x Kopie Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
- 1 x Kopie Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt